



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

45.1	<b>Inhalt</b> Gewinnsteuersatz für Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften	3
------	---	---

#### **45.1 Gewinnsteuersatz für Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften**

Für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes der Holdinggesellschaften (§ 68 StG) sowie der Domizil- und gemischten Gesellschaften (§ 69 StG) ist der gesamte Gewinn der Gesellschaft massgebend.

Erzielt eine Holdinggesellschaft einen Gewinn auf zugerischem Liegenschaftsbesitz, weist aber gesamthaft einen Verlust aus, so beträgt der einfache Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern auf dem separat zu steuernden Liegenschaftsgewinn (§ 68 Abs. 2 StG):

in den Steuerjahren bis und mit 2008	4 %
in den Steuerjahren 2009 und 2010	6,75 %
in den Steuerjahren ab 2011	6,5 %
in den Steuerjahren ab 2012	6,25 %
in den Steuerjahren ab 2013	6 %
in den Steuerjahren ab 2014	5,75 %